



Sachbearbeitung	MS - Musikschule		
Datum	26.05.2015		
Geschäftszeichen	MS Ga/KI		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Kultur	Sitzung am 26.06.2015	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.07.2015	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 265/15

Betreff: Änderung der Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule vom 01.08.2013 mit Wirkung zum 01.02.2016

Anlagen: 3

Antrag:

Der Änderung der Unterrichts- und Entgeltordnung in der vorgelegten Fassung wird zugestimmt.

Heinz Gassenmeier

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, OB, Z/R, ZD, ZS/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage:

1.1. Kostensteigerungen:

Die Entgelte der Musikschule wurden das letzte Mal zum 1.8.2013 erhöht. Seitdem sind die Ausgaben insbesondere im Personalkostenbereich gemäß den tariflichen Anpassungen kontinuierlich gestiegen. Auch die Honorierung der freien Dienstverträge wurde im vergleichbaren Maßstab angehoben:

Entgelterhöhung TVöD 2014: 3,0%

Entgelterhöhung TVöD 2015: 2,4 %

Entspricht Erhöhung von 5,5% seit 2013

1.2. Interkommunaler Vergleich:

Ein Blick auf die Entgeltordnungen der Vergleichskommunen zeigt, dass die Musikschule der Stadt Ulm mit ihren Entgelten im Vergleich am unteren Rand liegt.

1.3. Entgeltstruktur

Die Entgelte der Musikschule der Stadt Ulm sind überwiegend linear angelegt, d.h., die Entgelte für die meisten Fächer berechnen sich aus den in Anspruch genommenen Zeitanteilen der jeweiligen Unterrichtsform. Für Erwachsene besteht ein Entgeltzuschlag von 30 %.

1.4. Auswärtige Schüler

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets haben derzeit uneingeschränkten Zugang zu den Angeboten der Musikschule, wenn sie

- a) eine Ulmer Schule besuchen oder
- b) Mitglied in einem Ulmer Musikverein oder Orchester sind oder
- c) ein Geschwisterkind die Musikschule besucht.

1.5. Kooperationsvereinbarung Ulm/Neu-Ulm:

Die bestehende Kooperationsvereinbarung sieht im Sinne einer inhaltlichen Ergänzung für Schülerinnen und Schüler aus Neu-Ulm freien Zugang zu den Angeboten in den Instrumentalfächern Oboe, Fagott und Harfe vor. Aus diesem Grund wurde bisher die Angleichung der Entgeltordnungen beider Häuser angestrebt. In der Beratungsfolge der Neu-Ulmer Ratsgremien befindet sich eine Beschlussvorlage, die eine Entgelterhöhung zum 1.8.2015 vorsieht.

2. Maßnahmen:

2.1. Entgelterhöhung

Die Finanzlage der Musikschule ist solide. Mit Blick auf Punkt 1.1. und 1.2 ist eine maßvolle Erhöhung der Entgelte notwendig, um die Einnahmensituation der Musikschule an die Ausgabensituation anzupassen.

Um den bisherigen 2-Jahresrhythmus in etwa zu halten, erscheint eine Anpassung zum Schulhalbjahreswechsel zum 1.2.2016 sinnvoll. Auch nach der Erhöhung werden die Entgelte der Ulmer Musikschule unter dem Durchschnitt der interkommunalen Vergleichsgrößen liegen.

2.2. Anpassung der Entgeltstruktur

2.2.1. Änderung des Berechnungssystems

Auch wenn die Musikschulentgelte in Ulm vergleichsweise eher niedrig liegen, dürften sich die Entgelte für Unterrichtsformen mit hohen Zeitanteilen aus subjektiver Sicht der Nutzer trotzdem recht deutlich auf die Haushaltskasse auswirken. Da die Zuteilung zu Unterrichtsformen mit hohen Zeitanteilen, insbesondere zum Einzelunterricht mit 45 und 60 Minuten nur auf Antrag möglich ist, wird ein schrittweiser Systemwechsel angestrebt, der eine Entgeltberechnung aus einem einheitlichen Sockelbetrag zuzüglich einer zeitanteiligen Komponente je Unterrichtsform vorsieht. In der vorliegenden Fassung berechnen sich die Monatsentgelte für den Einzel- und Gruppenunterricht aus einem Sockelbetrag von 7 Euro zuzüglich eines Zeitanteils von 1,68 €/Minute. Dadurch steigen die Entgelte für Unterrichtsformen mit kleineren Zeitanteilen oder für Gruppenunterrichte im Verhältnis etwas stärker an. Diese Maßnahme trägt dazu bei, auch für künftige Entwicklungen bezahlbare Unterrichtsentgelte vorhalten zu können und entspricht im Wesentlichen der Praxis vieler anderer kommunaler Musikschulen. Formal begründet sich die Berechnung Sockel zzgl. Zeitanteil mit den anteiligen Verwaltungskosten, die unabhängig von der gewählten Unterrichtsform anfallen.

2.2.2. Erwachsenenentarif

Der Anteil erwachsener Schüler an der Gesamtschülerzahl ist an der Ulmer Musikschule im Vergleich unterdurchschnittlich. Ein Grund hierfür könnte auch der vergleichsweise hohe Erwachsenenzuschlag sein, der derzeit bei 30% liegt. Daher soll der Erwachsenenentarif solange eingefroren werden, bis er im Zuge weiterer Erhöhungsrunden auf ein Richtmaß von ca. 15% abgeschmolzen ist. Zur Verwaltungsvereinfachung und Erhöhung der Kundenfreundlichkeit gilt der Erwachsenenentarif künftig grundsätzlich erst ab dem 26. Lebensjahr. Bisher konnte diese Regelung nur gegen Vorlage einer Ausbildungs- oder Studienbescheinigung in Anspruch genommen werden.

2.3. Einführung eines Tarifs für Auswärtige

Bisher können Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets, die nicht unter die in 1.4 Genannten fallen, nicht zum Unterricht an die Musikschule zugelassen werden. Für mehrere Projekte insbesondere im Bereich der Kammermusik, die bisweilen auch grenzüberschreitend angelegt sind, ist diese Zulassungsbegrenzung derzeit ein Hindernis. Um im beschränkten Umfang Schüler aus dieser Gruppe aufnehmen zu können, wird eine Differenzierung des Tarifsystems in Ulmer bzw. Gleichgestellten und Auswärtigen vorgenommen.

Für die rechtliche Unbedenklichkeit wird diese durch einen kalkulatorischen Abschlag für Interne von 13% dargestellt. Für Auswärtige erhöht sich damit das Entgelt um 15%. Die Zuteilung zum Unterricht von Auswärtigen Schülerinnen und Schülern unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulleitung.

2.4. Entkopplung der Entgelte von Neu-Ulm

Mit der geplanten Entgelterhöhung liegt die Musikschule Ulm erstmals seit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung im Jahr 2007 nicht auf gleicher Höhe mit Neu-Ulm. Durch eine andere Personalkosten- und Schülerstruktur hat die Musikschule Neu-Ulm einen höheren (Nachhol-)bedarf in der Entgelterhöhung und kann den angestrebten Systemwechsel in der beschriebenen Form nicht mitgehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es überhaupt zweifelhaft, ob die bisher bestehende Angleichung der Entgelte längerfristig sinnvoll ist und aufrechterhalten werden soll. Denn die bestehende Kooperation ist davon völlig unabhängig: Denn die Schülermigration bleibt weiter problemlos möglich, für die jeweiligen Schüler gilt der Tarif ihrer eigenen Herkunftsschule.

3. Finanzielle Auswirkungen

In 2016 wird bei Wirksamkeit zu 02/2016 eine Einnahmesteigerung in Höhe von 4,5% bzw. in Höhe von 63.000 Euro erwartet, in den Folgejahren um 4,9% gegenüber 2015. Der Kostendeckungsgrad dürfte mit den zu erwartenden allgemeinen Kostensteigerungen insbesondere im Personalbereich durch die Maßnahme in 2016 konstant bleiben.